

II-950 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

17.12.1965

371/A.B. Anfragebeantwortung
zu 338/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten L i b a l und Genossen,
betreffend das Tabakverschleissmonopol.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Libal und Genossen vom 4. November 1965, Nr. 338/J, betreffend das Tabakverschleissmonopol, beehe ich mich mitzuteilen, dass die gestellte Frage 1 mit der Frage 2 übereinstimmt, die in der Anfrage 188/J der Abgeordneten Libal, Rosa Weber, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen, betreffend das Tabakverschleissmonopol, gestellt wurde. Ich habe diese Frage bereits in meinem Schreiben vom 17. Dezember 1964, Zl. 3814-Pr.2/64, beantwortet, auf das ich Bezug nehme.

Die Erteilung einer Befugnis zur Führung eines Tabakverschleissgeschäftes (Bestellung eines Tabakverschleissers) nach den Besetzungs- und Verschleissvorschriften, auf die § 7 des Tabakmonopolgesetzes hinweist, war niemals ein hoheitlicher Behördenakt. Deshalb ist es gar nicht möglich, einen solchen hoheitlichen Behördenakt wiederherzustellen. Dass finanzbehördliche Erledigungen, welche die Vergabe von Tabakverschleissgeschäften betreffen, keine Akte der Hoheitsverwaltung sind, haben der Verwaltungsgerichtshof, der Verfassungsgerichtshof und der Oberste Gerichtshof in übereinstimmender Rechtsprechung wiederholt festgestellt.

Die Vorzugsrechte, die den Kriegsopfern und Opferbefürsorgten bei der Erteilung von Befugnissen zur Führung von Tabakverschleissgeschäften zukommen, sind im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und im Opferfürsorgegesetz, demnach in Gesetzen des Versorgungs- und Fürsorgewesens, festgelegt. Damit hat der Gesetzgeber bereits eindeutig deklariert, dass die Bevorzugung von Kriegsopfern und Opferbefürsorgten bei der Vergabe von Tabakverschleissgeschäften zur Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene, Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und Opfer der politischen Verfolgung gehört.

371/A.B.
zu 338/J

- 2 -

Die in den genannten Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die erwähnten Vorzugsrechte der Kriegsopfer und Opferbefürsorgten sind materiell-rechtliche Vorschriften, die als zwingendes Recht befolgt werden müssen, und zwar ohne jeden Unterschied, wem die Besetzung der Tabakverschleissgeschäfte obliegt und wie diese geregelt ist. Da diese gesetzlichen Bestimmungen unbedingt verpflichtend sind, braucht ihre Befolgung nicht neuerlich in den Trafikbesetzungsvorschriften angeordnet oder in denselben deklariert zu werden, die Vergabe von Tabakverschleissgeschäften an Kriegsopfer und Opferbefürsorgte wäre ein "Zweig der Versorgungspflicht des Bundes". Im übrigen könnte eine solche Deklaration in den Monopolvorschriften über die Trafikbesetzung dem begünstigten Personenkreis auch keinen über die derzeitige Rechtslage hinausgehenden zusätzlichen Vorteil im Hinblick auf allfällige Auswirkungen eines künftigen Arrangements Österreichs mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verschaffen, weil die Trafikbesetzungsvorschriften im Stufenbau der Rechtsordnung keinen höheren Rang einnehmen als jene Bundesgesetze, in denen die Vorzugsrechte der Kriegsopfer und der Opferbefürsorgten bei der Vergabe von Tabakverschleissgeschäften gegenwärtig verankert sind.

Die in der Anfrage angeführten Umstände bieten aus den dargelegten Gründen keinen Anlass für eine Neufassung der Trafikbesetzungsvorschriften.

-.-.-.-.-